



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 25. August 1978

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —	283
27. 7. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —	283
27.7.78	Bekanntmachung	284
3. 8.78	Anordnung über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel..... V.....	284
14. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalspflegegesetz — Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen —	285
11. 8. 78	Anordnung über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung —	286
11. 7. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 — Lacktrockenöfen —	290
	Berichtigung	290

**Verordnung
zur Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz**

— Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —

vom 21. Juli 1978

Zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 11, 12 und 23 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz finden auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels und den Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens bei der Lieferung von Konsumgütern keine Anwendung mehr.

§ 2

(1) Der § 24 Abs. 1 Ziff. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz erhält folgende Fassung:

„2. die Verkaufseinrichtung die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;“

(2) In den § 24 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz wird als neue Ziff. 7 eingefügt:

„7. der Großhandelsbetrieb wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe ablehnt und er dadurch seine Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung gröblich verletzt.“

(3) Der § 24 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz erhält folgende Fassung: »

„(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Sie beträgt im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 000 M bei Kaufhallen, Waren- und Kaufhäusern und bis zu 1 000 M bei den übrigen Verkaufseinrichtungen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

**Zweite Verordnung¹
zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz**

— Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports
und des Imports —

vom 27. Juli 1978

Zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können,

¹ (1.) vo vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653)